

RS Vwgh 2001/7/19 95/12/0206

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.07.2001

Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §47;

ZPO §292;

ZustG §17 Abs3;

ZustG §21 Abs2;

Rechtssatz

Bei einem Postrückschein im Sinn des § 22 Abs 1 ZustG handelt es sich um eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG in Verbindung mit § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat, gegen die aber eine gegenteilige Beweisführung zulässig ist. Behauptet jemand, es würden Zustellmängel vorliegen, so hat er diese Behauptung auch entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, die die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995120206.X01

Im RIS seit

10.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at